

Verein win-win

Statuten

(Ausgabe Nr. 3/12.04.2021)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „win-win“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8488 Turbenthal.

2. Zweck

Der Verein bezweckt, handycapierte Personen mit Fahrrädern mit Elektroantrieb und Mitfahrgelegenheit unentgeltlich auszufahren, um ihnen eine Abwechslung zu bieten und Freude zu bereiten.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mittel

Der Verein finanziert sich grundsätzlich mit Sponsoring, Gönnerbeiträgen, Spenden und Mitgliederbeiträgen.

4. Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) Aktivmitglieder (Vorstandsmitglieder, Fahrer, Ressortleiter, Koordinatoren usw.)
- b) Ehrenmitglieder
- c) Passivmitglieder

Aktiv-Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck aktiv unterstützt. Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Aktiv- und Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Vorstandes sind von Mitgliederbeiträgen befreit.

Passiv-Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein finanziell unterstützt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.

Sponsoren, Gönner und Spender sind keine Vereins-Mitglieder, können aber solche werden.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, dem Ausschluss und mit dem Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Entscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

8. Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Semester statt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Zur Generalversammlung werden die Aktiv- und Ehrenmitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Eine schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Die Passivmitglieder können auf Grund der Publikation auf der Website die Unterlagen anfordern und sich schriftlich anmelden.

Bei unvorhergesehenen Ereignissen, wie z.B. Pandemien usw., hat der Vorstand die Kompetenz, die Generalversammlung virtuell oder in schriftlicher Form durchzuführen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Aenderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes

- d) Festsetzung eines Mitgliederbeitrages
- e) Behandlung der Ausschlussrekluse
- f) Behandlung der Anträge, welche mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung in schriftlicher Form dem Präsidenten übermittelt wurden.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Vorstandsämter sind im aktuellen Organigramm (siehe Anhang a) festgehalten.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, vertritt den Verein nach aussen und führt die Geschäfte.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

10. Revisoren

Die Generalversammlung wählt mindestens einen Rechnungsrevisor, welcher die Vereinsbuchführung kontrolliert und einen Bericht darüber erstellt.

11. Unterschrift

Der Verein verpflichtet sich durch die Kollektivunterschrift zu Zweien der Vorstandsmitglieder. Der Verantwortliche für die Finanzen hat die Einzelunterschrift.

12. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Diese Statuten können geändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem schriftlichen Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Institution, mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Terminologie

Diese Statuten sind der Einfachheit halber in der männlichen Form abgefasst.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 20.04.2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

An der Generalversammlung vom 03.04.2019 sind diese Statuten geändert worden (Art. 2 Abs. 2 neu, Art. 9 Abs. 3 neu, Art. 14 Abs. 2 Änderung).

An der 8. Generalversammlung (2021), welche auf Grund der COVID-19 Pandemie in schriftlicher Form stattfand, wurden folgende Ergänzungen und Änderungen genehmigt:

- Ziffer 4., Abschnitt 1: Neu (Auflistung Mitglieder-Kategorien)
- Ziffer 4., Abschnitt 2, 3. Zeile: Ergänzung «und Ehren-«
- Ziffer 8., Abschnitt 3: Alle drei Zeilen geändert.
- Ziffer 8., Abschnitt 4: Neu
- Ziffer 8., Abschnitt 5: Neu Pos. f)
- Ziffer 9., Abschnitt 1: Neu alle zwei Zeilen / Definierte Vorstandsämter gestrichen
- Ziffer 16., Abschnitt 3: Neu (Ergänzungen)
- Ziffer 17.: Neu
- Datum aktualisiert

17. Anhänge

- a) Organigramm, datiert 18.08.2020/ AN-cs (1 Seite)

Turbenthal, 12. April 2021/AN-cs

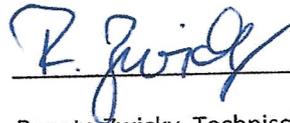
Der Vorstand:



Peter Andrist, Präsident

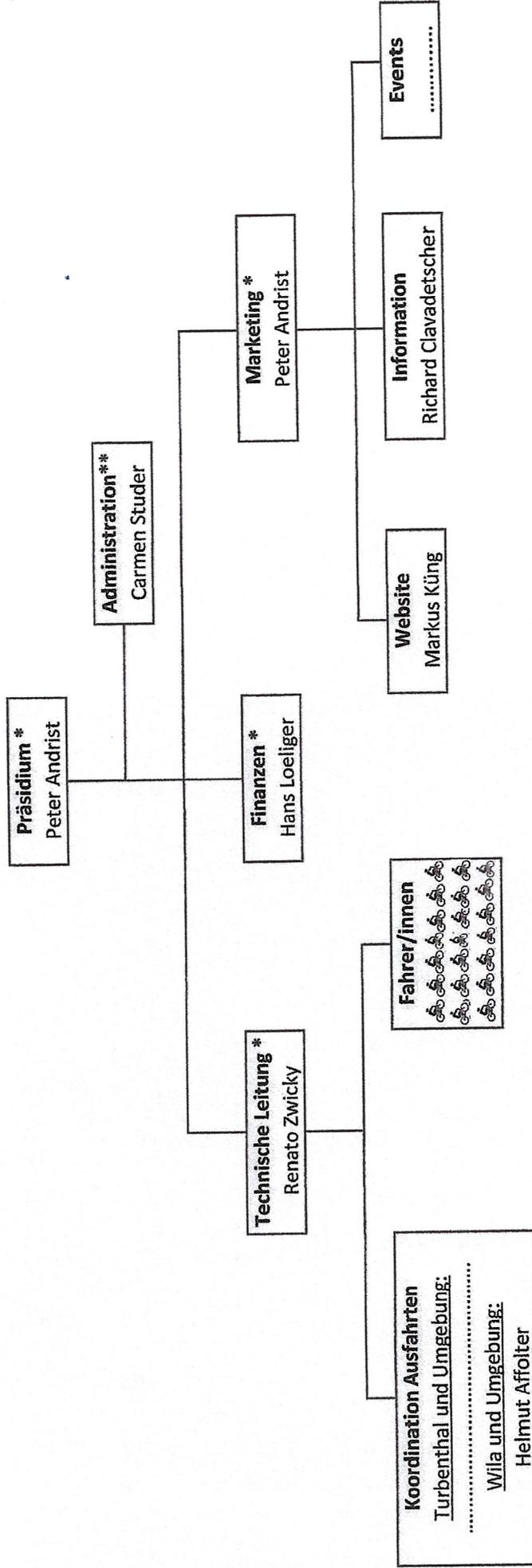


Hans Loeliger, Finanzen



Renato Zwicky, Technischer Leiter

ORGANIGRAMM



* = Mitglied Vorstand
**= Funktion mit Entschädigung